

– Abschrift –



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 32/24

10.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 3. Juni 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 68998 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Eversten	18	141/290	Gebäude- und Freifläche, Am Alexanderhaus 33	706

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 280.000,00 € (je ½ Miteigentumsanteil: 140.000,00 EUR)

Objektbeschreibung:

Mit einem Wohnhaus mit Garage bebautes Grundstück in 26127 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Alexandersfeld, Am Alexanderhaus 33.

Baujahr des Wohnhauses (laut Sachverständigengutachten): 1937, Anbau 1956, Anbau 1976.

Wohnfläche des Wohnhauses (laut Sachverständigengutachten): ca. 131 m² (exklusive nicht genehmigte Flächen).

Raumaufteilung des Wohnhauses (laut Sachverständigengutachten):

- a) Kellergeschoss: ein Raum
- b) Erdgeschoss: drei Zimmer, Küche, Bad, Waschküche, Diele, Flur
- c) Dachgeschoss: vier Zimmer, WC, Flur

Nebengebäude (laut Sachverständigengutachten): Garage.

Nutzfläche der Garage (laut Sachverständigengutachten): ca. 18m².

Sonstige Nebengebäude (laut Sachverständigengutachten): Schuppen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.